

Betreuungsvertrag

**für die Aufnahme und Betreuung eines Kindes
im Hort der Jahnschule Wittenberge**

zwischen

SOS-Kinderdorf e.V.

Renatastraße 77, 80639 München,

als Träger des Hortes der Jahnschule (im Folgenden als „Hort“ bezeichnet)

vertreten durch die Einrichtungsleitung des

SOS-Kinderdorf Prignitz

Nedwigstraße 1

19322 Wittenberge

Telefon +49 (0)3877 9262-0

Telefax +49 (0)3877 9262-18

(nachfolgend „SOS-Kinderdorf“)

und

den Personensorgeberechtigten

(nachfolgend „Personensorgeberechtigte“)

Frau	
Herr	
wohnhaft in (Stadt)	

(Bitte graue Felder ausfüllen.)

wird folgender Betreuungsvertrag (nachfolgend „Vertrag“) geschlossen. Bestandteil dieses Vertrages sind folgende Dokumente:

1. Erklärung zum Elterneinkommen
2. Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandates
3. Abholregelung
4. Kontaktdaten

1 Betreutes Kind

Das im Folgenden benannte Kind (nachfolgend „Kind“) wird durch den Hort betreut.

(Bitte für jedes Kind einen einzelnen Betreuungsvertrag ausfüllen.)

Vorname und Name des Kindes	
Geburtstag des Kindes	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers
Herkunftsland (Landesstatistik)	<input type="checkbox"/> Deutschland <input type="checkbox"/> _____
Muttersprache (Landesstatistik)	<input type="checkbox"/> Deutsch <input type="checkbox"/> _____

(Bitte graue Felder ausfüllen.)

Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder:

(relevant für Beitragsnachlass bei Mehrkindfamilien)

In unserer Familie leben	_____ unterhaltsberechtigte Kinder
--------------------------	------------------------------------

(Bitte graues Feld ausfüllen.)

2 Betreuungszeit

2.1 Vertragsbeginn

Eine Aufnahme des Kindes darf nur erfolgen, wenn ein ausreichender Immunschutz gegen Masern besteht (§23Abs.3IfSG) **Nachweis muss vorliegen.**

Aufnahme in den Hort ab	
-------------------------	--

Aufnahmen erfolgen grundsätzlich auf den 1.Tag eines Monats

2.2 **Öffnungszeiten**

Der Hort ist in der Schulzeit von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 7.45 Uhr und von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen in Brandenburg, Brückentagen oder angekündigten Schließtagen.

Während den Schulferien erfolgt die Betreuung aller Kinder grundsätzlich in der Zeit von 9.00 Uhr- 14.00 Uhr (ohne Mehrkosten bei Kindern mit einer Betreuungszeit bis und mit 4 Stunden). Kinder mit einer Betreuungszeit von über 6 Stunden werden darüber hinaus innerhalb der Öffnungszeit betreut.

2.3 **Gebuchte Betreuungszeiten**

Für mögliche Betreuungszeiträume gilt Ziffer 8. der AGB.

Es gilt die nachfolgende maximale, d. h. die längste gewünschte Betreuungszeit pro Tag, auch wenn diese nicht an allen Tagen benötigt wird (ausschlaggebend für die Beitragsberechnung ist die maximale Betreuungszeit an mindestens einem Tag).

Gebuchte maximale Betreuungszeit:

bis und mit 4 Stunden	über 4 bis und mit 6 Stunden	über 6 Stunden
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(Bitte graue Felder ausfüllen.)

Bei einer Betreuungszeit über 4 Stunden, muss ein entsprechender Antrag beim Landkreis Prignitz gestellt werden! Die Unterlagen hierfür finden Sie auf der Internetseite www.landkreis-prignitz.de → Bürgerservice → Formulare A-Z → „K“ (wie Kita).

2.4 **Änderung der Betreuungszeit**

Eine Änderung der Betreuungszeit gemäß Ziffer 2.3 kann monatlich vorgenommen werden. Sie ist SOS-Kinderdorf bzw. dem Hort schriftlich mitzuteilen. Es gilt Ziffer 14.c der AGB.

2.5 **Schließung der Einrichtung**

Die Schließzeiten des Hortes sind in Ziffer 10. der AGB geregelt.

3 Kosten

3.1 Beitragspflicht

Nach § 17 Kita-Gesetz haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtung (Elternbeiträge) zu entrichten. Die detaillierte Beitragspflicht der Personensorgeberechtigten ergibt sich aus Ziffer 11. der AGB.

3.2 Bemessungsgrundlage, Höhe / Staffelung der Beiträge

Die Höhe des Elternbeitrages ist gestaffelt und ergibt sich aus Ziffer 13 der AGB, sofern nicht gesetzliche Regelungen zur Beitragshöhe Anwendung finden, welche Vorrang zu diesen AGB haben. Die Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Höhe des Elternbeitrags wird gemäß Ziffer 12. der AGB ermittelt.

3.3 Eingruppierung

Die Eingruppierung gemäß Ziffer 13. der AGB richtet sich nach der glaubhaft belegten Erklärung zum Einkommen der Personensorgeberechtigten, welche als **Anlage 1** diesem Vertrag beigelegt ist. Pflegeeltern zahlen einen gesonderten Beitragssatz gemäß Ziffer 15. der AGB.

Fehlt die glaubhaft belegte Erklärung gemäß Anlage 1, erfolgt automatisch eine Eingruppierung in die höchste Einkommensstufe.

3.4 SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Die Beiträge für die Betreuung werden durch SOS-Kinderdorf ausschließlich mittels SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen. Das SEPA-Lastschrift-Mandat ist als **Anlage 2** Bestandteil dieses Vertrages. Die Fälligkeit der Beiträge ergibt sich aus Ziffer 16. der AGB.

3.5 Essenskosten

- a. Die Bezahlung des Mittagessens erfolgt getrennt von den Elternbeiträgen über Vorkasse. Anmeldung und Bestellung erfolgt über www.sos-essen-prignitz.de.
- b. Eine Erhöhung der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Essenskosten durch SOS-Kinderdorf ist mit einer schriftlichen Vorankündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum 1. des übernächsten Monats möglich, wenn SOS-Kinderdorf darlegen kann, dass sich die Kosten für die Zurverfügungstellung der Mittagessen in den vorhergehenden 2 Monaten jeweils um mehr als 15 % erhöht haben (z.B. Erhöhung der Lebensmittelpreise, der Lohn- und Lohnnebenkosten etc.) und sofern das Inkrafttreten der letzten Erhöhung bereits mehr als 12 Monate zurückliegt.

Bei geringem Einkommen kann ein staatlicher Zuschuss für das Essen beantragt werden. Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne.

4 Erkrankung des Kindes

4.1 Meldepflicht

Kinder, die nach § 34 Infektionsschutzgesetz an einer gefährlichen ansteckenden Krankheit leiden oder ein entsprechender Verdacht besteht, dürfen die Kita nicht besuchen. Es gilt Ziffer 7. der AGB. Hinsichtlich dieser Krankheiten besteht eine gesetzliche Meldepflicht der Personensorgeberechtigten. Ausnahmen bedürfen der amtsärztlichen Zustimmung. Der zuständige Amtsarzt oder der von ihm beauftragte Arzt des Gesundheitsamtes entscheidet, ob krankheits- oder ansteckungsverdächtige oder Krankheitserreger ausscheidende, nicht erkrankte Kinder oder die Geschwister dieser sowie die in Satz 1 dieser Ziffer 4.1 genannten Kinder die Kita besuchen dürfen.

4.2 Hausarzt und Krankenversicherung

Name Hausarzt	
Praxisadresse Hausarzt	
Krankenversicherung	
Versicherungs-Nr.	
Familienmitversicherung bei	<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> private Krankenversicherung

(Bitte graue Felder ausfüllen.)

4.3 Chronische Erkrankungen

Chronische Erkrankungen (z. B. Allergien, Diabetes), die im Betreuungsalltag eine Rolle spielen oder auf die besonders geachtet werden soll, sind nachfolgend zu benennen bzw. von den Personensorgeberechtigten schriftlich nachzumelden. Sollten in bestimmten Fällen besondere Maßnahmen ergriffen werden, werden diese im Folgenden oder in einem persönlichen Gespräch der Personensorgeberechtigten mit der Kita-Leitung oder einem/r Mitarbeitenden des SOS-Kinderdorf benannt.

Erkrankung(en)	
Besondere Maßnahmen	

5 Betreuung

5.1 Gesetzlicher Auftrag

Die Tagesbetreuung umfasst die Förderung, Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes entsprechend dem gesetzlichen Rechtsanspruch laut Kita-Gesetz.

5.2 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch eine/n Hort-Mitarbeitende/n und endet mit der Übergabe des Kindes an eine abholberechtigte Person. Bei einem selbstständigen nach Hause gehenden Kind endet die Aufsichtspflicht mit dem Verlassen des Grundstücks des Horts.

5.3 Haftung

SOS-Kinderdorf haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von Kleidungsstücken, Wertgegenständen, Essen/Getränken, Geld o. ä. während der Betreuungszeit.

Bei Bedarf und Verfügbarkeit können abschließbare Spinde im Hort gemietet werden. Die Hortleitung gibt Ihnen hierzu gerne Auskunft. Lieengelassene Gegenstände werden durch den Hausmeister der Schule nach den in der Schule jeweils geltenden Regelungen aufbewahrt und entsorgt.

5.4 Abwesenheit des Kindes

Die Personensorgeberechtigten werden gebeten den Hort zu informieren, wenn das Kind nicht zur Betreuung kommt.

6 Kündigung

6.1 Automatische Beendigung bei Versetzung in die fünfte Jahrgangsstufe

Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt oder eine Bewilligung des Landkreises für die weitere Betreuung vorliegt, endet das Betreuungsverhältnis für das Kind mit der Versetzung in die fünfte Jahrgangsstufe.

6.2 Ordentliche Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten können den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Posteingangs der Kündigung bei SOS-Kinderdorf (Prignitz) an.

Die Kündigungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Umzug, durch SOS-Kinderdorf (Prignitz) verkürzt werden. Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten bedarf der Schriftform.

6.3 Ordentliche Kündigung durch SOS-Kinderdorf

SOS-Kinderdorf kann den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen, wenn sich während der Betreuung des Kindes herausstellt, dass die von SOS-Kinderdorf angebotene Betreuungsform bzw. das geltende und mit diesem Vertrag vereinbarte Betreuungskonzept von den individuellen, dauerhaften Betreuungsbedürfnissen des Kindes mehr als geringfügig abweicht, unterstützende Maßnahmen durch SOS-Kinderdorf, die Personensorgeberechtigten oder Dritte keinen Erfolg versprechen und dies von einer entsprechenden Fachkraft bestätigt wird. Eine außerordentliche Kündigung gemäß Ziffer 6.5 ist davon unberührt.

6.4 Außerordentliche Kündigung bei Vertragsverletzung

Wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung den Zahlungsverpflichtungen mehr als zwei (2) Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von 2 Monatsbeiträgen in Zahlungsrückstand sind und/oder wiederholt gegen die Vereinbarungen dieses Vertrages verstoßen, kann SOS-Kinderdorf diesen Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

6.5 Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

SOS-Kinderdorf kann den Betreuungsvertrag außerordentlich kündigen, wenn die Betreuung in dem Hort aus wichtigem Grund nicht mehr zumutbar ist. Wichtige Gründe sind insbesondere die erhebliche Gefährdung von Betreuten, Mitarbeitenden und Sachwerten und gefestigte Verhaltensmuster des betreuten Kindes, die eine regelmäßige und

erhebliche Störung des Betriebes bewirken. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

6.6 Außerordentliche Kündigung aus gesetzlichen Gründen

SOS-Kinderdorf kann den Betreuungsvertrag außerordentlich kündigen, wenn gesetzliche Bestimmungen den Regelungen dieses Vertrages entgegenstehen.

7 Zeitweiliger Ausschluss

SOS-Kinderdorf kann die Betreuung des Kindes befristet aussetzen, wenn

- medizinische Indikationen vorliegen; oder
- Betreute, Mitarbeitende oder Sachwerte durch das Kind erheblich gefährdet werden; oder
- gefestigte Verhaltensmuster eine regelmäßige und erhebliche Störung des Kitabetriebes bewirken.

Ein zeitweiliger Ausschluss erfolgt durch schriftliche Mitteilung von SOS-Kinderdorf an die Personensorgeberechtigten. Die Mitteilung erteilt Auskunft über die Gründe und die Dauer des Ausschlusses und ggf. die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme. Bei zeitweisigem Ausschluss erfolgt eine anteilige Gutschrift des Elternbeitrages.

8 Abholregelung

8.1 Abholregelung

Die Abholregelung und die Berechtigten sind in **Anlage 3** geregelt.

8.2 Änderung der Abholregelung

Änderungen der Abholregelungen können SOS-Kinderdorf jederzeit schriftlich durch die Personensorgeberechtigten mitgeteilt werden. Sie gelten ab dem der Mitteilung folgenden Betreuungstag. Die aktualisierte **Anlage 3** zur Abholregelung ersetzt dann die letztvorliegende.

9 Kontakt

9.1 Kontaktdaten

Die Kontaktdaten der Personenberechtigten ergeben sich aus **Anlage 4**.

9.2 Änderungen der Kontaktdaten

Adresswechsel, Namensänderungen und veränderte Erreichbarkeit sind von den Personensorgeberechtigten SOS-Kinderdorf zeitnah schriftlich mitzuteilen. Die aktualisierte **Anlage 4** zu den Kontaktdaten ersetzt dann die letztvorliegende.

9.3 *Kita-App*

Die Weitergabe von wichtigen Elterninfos erfolgt **ausschließlich** über die SOS-Kinderdorf Kita-App (zuweilen **ergänzt** durch Aushänge). Die Personensorgeberechtigten können ebenso Informationen über die App an SOS-Kinderdorf senden.

10 **Zustimmungen**

10.1 *Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)*

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages erkennen die Personensorgeberechtigten die AGB (Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SOS-Kinderdorf) an. Die jeweils gültige Version der AGB steht zum Download unter www.hort-jahnschule.de zur Verfügung. Auf Anfrage können die AGB auch von SOS-Kinderdorf in Papierform ausgehändigt werden.

SOS-Kinderdorf ist berechtigt, diese AGB jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern, sofern die Änderung nicht wesentlich ist.

10.2 *Datenverarbeitung*

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten bzw. die personenbezogenen Daten des unter Punkt 1 genannten Kindes primär zur Erfüllung des geschlossenen Vertrags (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO). Hinzukommen können einzelne Verarbeitungen, zu denen wir gesetzlich verpflichtet sind oder an denen wir ein berechtigtes Interesse haben. Ausführliche Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten sowie zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie hier: <https://www.sos-kinderdorf.de/ueber-uns/transparenz/datenschutz>

10.3 *Fotos*

Der SOS-Kinderdorf e.V. erhebt, verarbeitet, speichert und übermittelt personenbezogene Bild-, Audio- und Videodaten zu vielfältigen Zwecken. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie in der Datenschutzerklärung zur Verwendung von Aufnahmen, die ebenfalls online unter <https://www.sos-kinderdorf.de/ueber-uns/transparenz/datenschutz> aufrufbar ist. Hierzu gehört auch die Erstellung der Portfoliomappe, in der der Name des Kindes, das Geburtsdatum des Kindes, Fotos besonderer Situationen erfasst werden. Eine Veröffentlichung von Aufnahmen oder Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit Ihrer Zustimmung. Die hierfür notwendige Einwilligungserklärung bekommen Sie mit dem Vertrag mit ausgehändigt

11 Anmeldung

11.1 Einreichung des Betreuungsvertrages

Der ausgefüllte und unterschriebene Betreuungsvertrag mit den ausgefüllten und unterzeichneten Anlagen 1 bis 4 ist von den Personensorgeberechtigten **persönlich** in der Verwaltung abzugeben:

SOS-Kinderdorf e.V.
SOS-Kinderdorf Prignitz
Nedwigstraße 1
Sekretariat, 2. Obergeschoss
19322 Wittenberge
Sprechzeit: Montag- Freitag 13-16 Uhr

Es werden die Vollständigkeit der Unterlagen von den Mitarbeitenden geprüft und evtl. offene Fragen können geklärt werden

11.2 Vertragskopie

Nach Abgabe des unterzeichneten Vertrages nebst Anlagen 2 bis 5 durch die Personensorgeberechtigten werden die Daten bei SOS-Kinderdorf in die Verwaltungssoftware übertragen. Im Anschluss erhalten die Eltern eine von SOS-Kinderdorf unterschriebene Kopie des Vertrages zurück.

12 Sonstige Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

Wittenberge, den _____

Wittenberge, den _____

Personensorgeberechtigte (Mutter)

SOS-Kinderdorf e. V.
Einrichtungsleitung SOS-Kinderdorf Prignitz

Personensorgeberechtigter (Vater)

